



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1. Autobahnen- und Schnellstraßen-
Finanzierungs- Aktiengesellschaft (ASFINAG),
vertreten durch ASFINAG Baumanagement
GmbH
2. Land Niederösterreich, beide vertreten durch
Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

WST1-U-716/078-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Mag. iur. Paul Sekyra

02742/9005-

Durchwahl
15206

Datum
17. Juli 2026

Betrifft

Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft (ASFINAG) vertreten durch ASFINAG Baumanagement GmbH und Land Niederösterreich, Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße“, Genehmigung gemäß § 24 Abs 3 iVm § 24 UVP-G 2000 iVm NÖ Naturschutzgesetz 2000 und NÖ Straßengesetz 1999; Antrag auf Fristverlängerung vom 01.06.2026 gemäß § 24f Abs 5 UVP-G

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	3
II Änderung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungs-gesetz 2000 (UVP G 2000) - Fristerstreckung	3
II.1 Befristungen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000.....	3
II.1.1 Baubeginn.....	3
II.1.2 Bauvollendung	3
Rechtsgrundlagen	4
Begründung	4
1 Sachverhalt	4
2 Antrag auf Fristerstreckung gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000.....	6
3 Beiziehung der mitwirkenden Behörden und sonstiger Verfahrensbeteiligter.....	7
4 Entscheidungsrelevante Feststellungen.....	7
5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	8
5.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP G 200	8
6 Rechtliche Würdigung	9
Rechtsmittelbelehrung	15

Über den Antrag der Autobahnen- und Schnellstraßen – Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch ASFINAG Baumanagement GmbH, und des Landes Niederösterreich, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 01. Juni 2026 auf Fristerstreckung der mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 12. März 2021, WST1-U-716/060-2021, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04. Oktober 2022, W102 2242510-1/82E, festgelegten Fristen wird wie folgt entschieden:

Spruch

II Änderung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000) - Fristerstreckung

II.1 Befristungen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000

Die Fristen für Maßnahmen des Vorhabens „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)“, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren fallen, werden gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 in Abänderung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 12. März 2021, WST1-U-716/060-2021, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04. Oktober 2022, W102 2242510-1/82E, wie folgt erstreckt.

II.1.1 Baubeginn

II.1.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht bis

31. Dezember 2031

begonnen wird.

II.1.2 Bauvollendung

II.1.2.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Bauvollendung nicht bis spätestens

31. Dezember 2034

erfolgt.

Hinweis: Soweit die Fristen in diesem Bescheid nicht abgeändert wurden, gelten die im Bescheid der NÖ Landesregierung vom 12. März 2021, WST1-U-716/060-2021,

idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04. Oktober 2022, W102 2242510-1/82E, festgelegten Fristen weiter.

Hinweis: Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber, die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 (WV) idF BGBl I Nr 82/2025

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 35/2025, insbesondere §§ 24 Abs 3 und 24f Abs 5

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 12. März 2021, WST1-U-716/060-2021, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04. Oktober 2022, W102 2242510-1/82E, wurde der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH und dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, die Genehmigung gemäß §§ 24 Abs 3 und 24f UVP-G 2000 iVm dem NÖ Naturschutzgesetz 200 und dem NÖ Straßengesetzes 1999 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)“ erteilt.

1.2 Der Genehmigungsbescheid ist rechtskräftig, konsumierbar und keinem weiteren Rechtszug zugänglich.

1.3 In der Genehmigung wurden folgende Fristen festgelegt, wobei eine Änderung/Anpassung der Fristen in der Entscheidung des BVwG nicht erfolgte:

1.3 Befristungen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 festgelegt.

1.3.1 Baubeginn

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht

innerhalb von fünf Jahren

ab Rechtskraft dieser Entscheidung begonnen wird.

1.3.2 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist für das Vorhaben wird der

31. Dezember 2030

bestimmt.

1.4 Mit Bescheid vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur - BMIMI) vom 21. Oktober 2019, GZ. BMVIT-312.434/0035-IV/IVV5-ALG/2019, wurde nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Genehmigungsverfahrens das Bundesstraßenbauvorhaben „Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20)“ der ASFINAG Bau Management GmbH nach § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm § 4 Abs 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) und den §§ 10, 32, 38, 40 und 41 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) genehmigt. In diesem Bescheid wurden auch Fristen festgelegt.

1.5 Mit Bescheid des BMIMI und 19 Jänner 2026, 2025-0.982.911, wurden

- a) die Frist für die Durchführung der technischen Rodung für den Verwirklichungsabschnitt 1 gemäß § 24f Abs. 5 UVP-G 2000 bis 31. Dezember 2029,

b) die Frist für die Durchführung der technischen Rodung für den Verwirklichungsabschnitt 1 gemäß § 24f Abs. 5 UVP-G 2000 bis 31. Dezember 2029 und

c) die Bauvollendungsfrist gemäß § 24f Abs. 5 UVP-G 2000 bis 31. Dezember 2033

verlängert.

2 Antrag auf Fristerstreckung gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000

2.1 Nunmehr wurde mit Schriftsatz vom 01. Juni 2026 der Autobahnen- und Schnellstraßen – Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch ASFINAG Baumanagement GmbH, und des Landes Niederösterreich, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, um Fristerstreckung der mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 12. März 2021, WST1-U-716/060-2021, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04. Oktober 2022, W102 2242510-1/82E, festgelegten Fristen angesucht und beantragt, die Behörde möge die unter I.3 des Genehmigungsbescheides vom 12. März 2021, WST1-U-716/060-2021, festgesetzte Frist für den Baubeginn bis zum 31. Dezember 2031 sowie die festgesetzte Bauvollendungsfrist bis zum 31. Dezember 2034 verlängern.

2.2 Begründet wurde dies damit, dass die (vormalige) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie das ASFINAG-Bauprogramm für die Jahre 2022ff und somit auch das ggst. Vorhaben einer Evaluierung unterzog. Auf Basis einer Zielvorgabe musste der Bauprozess für die S 34 ausgesetzt werden.

2.3 Diese Zielvorgabe bedeutete ab 01. Dezember 2021 einen „Umsetzungsstopp“ des ggst. Vorhaben. Zum Zeitpunkt der Festlegung der ursprünglichen Fristen sowie während des laufenden Rechtsmittelverfahrens beim BVwG war dieser Stopp nicht absehbar. Die Dauer des Stillstands konnte daher nicht eingeplant werden.

2.4 Der nunmehrige zuständige Bundesminister (BMIMI) hat diese Zielvorgabe am 24. September 2025 widerrufen, wodurch der knapp vier Jahre andauernde Umsetzungsstopp beendet wurde.

3 Beziehung der mitwirkenden Behörden und sonstiger Verfahrensbeteiligter

3.1 Den sonstigen Beteiligten (insbesondere den mitwirkenden Behörden) wurde im anhängigen Verfahren die Möglichkeit gegeben, zum dargelegten Verfahren bzw. zur Frage, ob die Voraussetzungen zur Fristerstreckung vorliegen, eine Stellungnahme abzugeben.

4 Entscheidungsrelevante Feststellungen

Folgende Feststellungen und Sachverhalte werden der Entscheidung zugrunde gelegt:

4.1 Für das gegenständliche Vorhaben liegt für jene Vorhabensteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren fallen, eine rechtskräftige Genehmigung durch den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 12. März 2021, WST1-U-716/060-2021, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04. Oktober 2022, W102 2242510-1/82E, gemäß UVP-G 2000 vor, welche aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Umwelt erlassen wurde.

4.2 Im Erkenntnisses des BVwG vom 04. Oktober 2022, W102 2242510-1/82E, erfolgte keine Erstreckung der Fristen, weshalb die Dauer des Rechtsmittelverfahrens in der Festsetzung der Fristen nicht berücksichtigt ist.

4.3 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, welches dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 unterliegt. Mit Bescheid vom 21. Oktober 2019, GZ. BMVIT-312.434/0035-IV/IVV5-ALG/2019, wurde daher vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur - BMIMI) nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Genehmigungsverfahrens das Bundesstraßenbauvorhaben „Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20)“ der ASFINAG Bau Management GmbH nach § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm § 4 Abs 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) und den §§ 10, 32, 38, 40 und 41 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) genehmigt. In diesem Bescheid wurden auch Fristen festgelegt.

4.4 Mit Bescheid des BMIMI vom 19 Jänner 2026, 2025-0.982.911, wurden

- a) die Frist für die Durchführung der technischen Rodung für den Verwirklichungsabschnitt 1 gemäß § 24f Abs. 5 UVP-G 2000 bis 31. Dezember 2029,
- b) die Frist für die Durchführung der technischen Rodung für den Verwirklichungsabschnitt 1 gemäß § 24f Abs. 5 UVP-G 2000 bis 31. Dezember 2029 und
- c) die Bauvollendungsfrist gemäß § 24f Abs. 5 UVP-G 2000 bis 31. Dezember 2033

verlängert.

4.5 Im Zuge der Fristerstreckung sollen keine Änderungen am genehmigten Vorhaben vorgenommen werden. Andere als die genehmigten Umweltauswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP G 200

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 2.[...]

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

[...]

Entscheidung

§ 24f. [...]

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[...]

6 Rechtliche Würdigung

6.1 Mit rechtskräftigem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 12. März 2021, WST1-U-716/060-2021, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04. Oktober 2022, W102 2242510-1/82E, wurden für die Bewilligung verschiedene Befristungen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 festgelegt.

6.2 Die Antragsteller verfügen somit über eine rechtskräftige UVP-Genehmigung für das Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)“.

6.3 Zunächst ist festzuhalten, dass die Befristungen im Bescheid der NÖ Landesregierung vom 12. März 2021, WST1-U-716/060-2021, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04. Oktober 2022, W102 2242510-1/82E, gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 festgelegt wurden und daher die NÖ Landesregierung zuständige Behörde für die Erstreckung dieser Fristen ist.

6.4 Zur Parteistellung in einem Fristerstreckungsverfahren ist festzuhalten, dass weder nach nationaler Rechtslage noch nach Unionsrecht oder der Jud des VwGH oder des EuGH eine Rechtsgrundlage für eine Parteistellung Dritter oder eines Überprüfungsrechte bei Gericht durch die sogenannte betroffene Öffentlichkeit besteht, weshalb nur die Beiziehung der mitbeteiligten Behörden, des Umweltanwaltes und der Standortgemeinde als Verfahrensbeteiligte ausrechend war.

6.5 Da mit der Fristerstreckung keine materielle Änderung des Vorhabens und somit andere Umweltauswirkungen mit beantragt wurden, ist eine Betroffenheit der Öff-

fentlichkeit nicht gegeben. Eine Parteistellung bzw. ein Mitwirkungsrecht Dritter liegt somit nicht vor, was auch von der jüngsten Judikatur¹ des BVwG bestätigt werden.

6.6 Aufgrund eines rechtzeitig gestellten Antrages kann die Fristverlängerung gewährt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

6.7 Der Antrag wurde jedenfalls rechtzeitig vor Fristablauf gestellt.

6.8 Zunächst ist festzuhalten, dass sich nach der Judikatur des VwGH Genehmigungsbescheide nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 wie Grundsatzgenehmigung und Detailgenehmigung zu einander verhalten².

Der im teilkonzentrierten Verfahren ergangene Ministerialbescheid erzeugt auch derart für den angefochtenen abfallrechtlichen Genehmigungsbescheid Bindungswirkungen, die mit dem Verhältnis Grundsatz - und Detailgenehmigungsbescheid vergleichbar sind, weshalb sich der angefochtene Bescheid und der Ministerialbescheid auch unter diesem Aspekt als untrennbar verbunden erweisen.

6.9 Die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde ist daher an den Ausspruch des BMIMI und die tragenden Teile der Begründung gebunden.

6.10 Einerseits wird vom BMIMI nun festgehalten, dass keine neuen oder anderen Umweltauswirkungen mit der Fristerstreckung verbunden sind, weshalb das gegenständliche Fristerstreckungsverfahren als Einparteienverfahren zu führen ist.

6.11 Andererseits geht das BMIMI auch davon aus, dass die wichtigen Gründe vorliegen und die Fristen demnach zu erstrecken sind. Im Fristerstreckungsbescheid wird dazu folgendes ausgeführt:

[...]

Es ist somit davon auszugehen, dass entsprechend dieser von der der BMK gesetzten Zielvorgabe ab dem 1. Dezember 2021 mit der Ausschreibung des Baus der S 34 Traisental Schnellstraße nicht begonnen werden durfte. Stattdessen waren unter Konsultation des Landes Niederösterreich Alternativen für das Vorhaben zu prüfen. Es durften ausschließlich Planungstätigkeiten im Sinne von Un-

¹ BVwG 10.07.2026, W102 2335883-1/11E und W102 2339236-1/7E.

² VwGH 26.06.2014, 2013/03/0062.

tersuchungen unter Konsultation des Landes Niederösterreich für Verkehrsangebote und Alternativen durchgeführt werden. Dementsprechend wurde seitens der ASFINAG in Abstimmung mit dem Land Niederösterreich eine multimodale Verkehrsuntersuchung im Planungsraum der S 34 Traisental Schnellstraße beauftragt und durchgeführt. Darin wurde das Potenzial der Errichtung von Park&Ride- und Park&Drive-Anlagen in Zusammenhang mit der S 34 Traisental Schnellstraße und der Traisentalbahn untersucht.

Gemäß § 10 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 ist in dem mit der ASFINAG gemäß § 2 abzuschließenden Fruchtgenussvertrag dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr BMIMI, vormals BMK) das Recht einzuräumen, der ASFINAG Zielvorgaben zu setzen und eine begleitende Kontrolle hinsichtlich der Maßnahmen der Gesellschaft einschließlich der Planungsmaßnahmen durchzuführen.

Nach den Gesetzesmaterialien (ErläutRV 698 BlgNR 20. GP, zu Art I § 10) soll damit das Recht des zuständigen Bundesministers (nunmehr BMIMI, vormals BMK) gewahrt bleiben, auf Bau und Erhaltung des Straßennetzes auch weiterhin grundlegenden Einfluss zu nehmen.

In dem zwischen dem BMF und der ASFINAG abgeschlossenen Fruchtgenussvertrag werden in Punkt IV die Rechte des Bundes gegenüber der ASFINAG geregelt. So ist der Bund gegenüber der ASFINAG berechtigt, Zielvorgaben hinsichtlich der verkehrs-, sicherheits- und bautechnischen Ausgestaltung sowie hinsichtlich umweltschutzbezogener Maßnahmen zu setzen.

Diesen im öffentlichen Recht wurzelnden Einfluss hat die BMK geltend gemacht. Die gegenständliche Zielvorgabe der BMK bedeutete ab 1. Dezember 2021 einen „Umsetzungsstopp“ der S 34 Traisental Schnellstraße. Die Zielvorgabe der BMK hinderte die ASFINAG daran, Ausschreibungen für den Bau der S 34 Traisental Schnellstraße vorzunehmen und damit die erforderlichen bauvorbereitenden Maßnahmen oder die Errichtung irgendwelcher Vorhabensbestandteile durchzuführen.

Mit Schreiben vom 24. September 2025 widerrief der BMIMI die von der BMK gesetzte Zielvorgabe an die ASFINAG und beseitigte damit den knapp vier Jahre bestehenden Umsetzungsstopp der S 34 Traisental Schnellstraße.

Bei einem vom zuständigen Bundesminister (damals von der BMK) auf Grundlage des § 10 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 im Rahmen einer verbindlichen Zielvorgabe verfügten „Baustopp“ handelt es sich nach Ansicht der ho. Behörde um einen wichtigen Grund im Sinne des § 24f Abs. 5 UVP-G 2000.

Eine Verlängerung der Fristen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn nach Erlassung des Genehmigungsbescheides Umstände zu Tage treten, die bei der Planung des Vorhabens und bei der Frist im Genehmigungsbescheid nicht bekannt waren und daher nicht berücksichtigt werden konnten (vgl. VwGH 27.04.2006, 2005/07/0165 zur vergleichbaren Bestimmung des § 112 Abs. 2 WRG 1959).

Im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides des BMVIT vom 21. Oktober 2019, GZ. BMVIT- 312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019, bzw. des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. April 2021, GZ. W102 2227523-1/193E, waren die Zielvorgaben der BMK nicht bekannt. Der Umsetzungsstopp der S 34 Traisental Schnellstraße wurde erst mit Schreiben der BMK vom 1. Dezember 2021 verhängt. Die Zielvorgaben der BMK lagen auch nicht in der Ingerenz der Projektwerbenden.

Es liegt daher ein wichtiger Grund zur Fristverlängerung im Sinne des § 24f Abs. 5 UVP-G 2000 vor.

[...]

6.12 Diesen Ausführungen wird von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde gefolgt.

6.13 Auch wenn nun die NÖ Landesregierung als UVP Behörde selbstständig prüfen müsste, ob die vorgebrachten Gründe wichtige Gründe im Sinne der zitierten Bestimmungen sind, wäre die Beurteilung, dass derartige wichtige Gründe vorliegen.

6.14 Als wichtiger Grund wurde im Kern die BMK-Evaluierung zum ASFINAG-Bauprogramm für die Jahre 2022ff und der damit einhergehende Umsetzungsstopp ab 01. Dezember 2021 vorgebracht.

6.15 Liegt ein wichtiger Grund vor, hat der Antragsteller einen gesetzlichen Anspruch auf die beantragte Fristerstreckung.³

6.16 Was als wichtiger Grund im Sinn der Bestimmungen des § 24f Abs 5 UVP-G 2000 anzusehen ist, ist im Gesetz nicht definiert. Auch in jener Bestimmung des § 112 WRG, nach welcher die anzuwendende Bestimmung nachgebildet ist, erfolgt keine Definition oder taxative Aufzählung, was als wichtiger Grund („triftige Gründe“) für eine Fristerstreckung geltend gemacht werden könnte.

6.17 Da vom Gesetzgeber keine Festlegungen vorgenommen wurden, was dezidiert als wichtiger Grund anzusehen ist, ist der unbestimmte Gesetzesbegriff durch die Behörde auszulegen.

6.18 Es ist nun nach dem allgemeinen Sprachgebrauch davon auszugehen, dass sowohl Gründe, welche in der Einflussosphäre der Konsensinhaberinnen liegen, als auch solche Gründe, welche außerhalb der Einflussosphäre der Konsensinhaberinnen liegen, einen wichtigen Grund darstellen können. Weiters wird nicht jeder Grund als wichtig zu beurteilen sein, sondern nur jene Gründe, denen entsprechende Bedeutung zukommt.

6.19 Im Jahr 2021 unterzog die (vormalige) BMK – im Rahmen der Einvernehmensherstellung zu Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung und Plan-Bilanz der ASFINAG – das ASFINAG-Bauprogramm für die Jahre 2022ff einer Evaluierung.

6.20 Die BMK hat auch das ggst Vorhaben der S 34 Traisental Schnellstraße dem Evaluierungsprozess unterzogen.

6.21 Entsprechend der Zielvorgabe der BMK durfte ab 01. Dezember 2021 mit der Ausschreibung des Baus der S 34 Traisental Schnellstraße nicht begonnen werden. Stattdessen sollten Alternativen für das Vorhaben geprüft werden.

³ Vgl VwGH 10.04.1990, 89/07/0138 [...] *Es kommt daher im Beschwerdefall entscheidend darauf an, ob die Beschwerdeführerin triftige Gründe im Sinne des § 112 Abs 2 WRG 1959 geltend gemacht hat; war diese Voraussetzung gegeben, dann hatte sie einen gesetzlichen Anspruch auf die beantragte Fristverlängerung (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 1964, Zl. 1654/63).* [...]

6.22 Genehmigungsverfahren waren von der Zielvorgabe der BMK nicht erfasst. Daher wurde das – im Zeitpunkt des Schreibens der BMK beim BVwG anhängige – teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren im Vollzugsbereich des Landes fortgeführt und mit Genehmigungsbescheid abgeschlossen.

6.23 Die ggst Zielvorgabe der BMK bedeutete ab 01. Dezember 2021 einen "Umsetzungsstopp" der S 34 Traisental Schnellstraße.

6.24 Sie hinderte die Antragsteller daran, Ausschreibungen für den Bau des ggst Vorhabens vorzunehmen und damit die erforderlichen bauvorbereitenden Maßnahmen durchzuführen, CEF-Maßnahmen umzusetzen oder gar mit dem Bau des Vorhabens zu beginnen.

6.25 Der nunmehr zuständige BMIMI hat am 24. September 2025 die von der BMK gesetzte Zielvorgabe an die ASFINAG widerrufen und damit den knapp vier Jahre bestandenem Umsetzungsstopp der S 34 Traisental Schnellstraße beseitigt.

6.26 Die Zielvorgaben der BMK waren zum Zeitpunkt der ursprünglichen Fristsetzung weder absehbar noch beeinflussbar und fanden somit bei der Fristsetzung keine Berücksichtigung.

6.27 Es liegt im Primat der Politik, Vorgaben zur Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen zu machen und je nach budgetärer Verfügbarkeit Prioritäten zu setzen. Es liegt auch im Verfügungsbereich der Politik Pläne und Projekte auf ihre weitere Gültigkeit und Umsetzbarkeit zu evaluieren.

6.28 Genau dies wurde vom zuständigen Ministerium in Hinblick auf die Umsetzung des Straßenbauprojekts durchgeführt. Während dieser Überprüfung und Entscheidungsphase durch die politischen Entscheidungsträger konnte seitens der Konsensinhaberin auch aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben mit der Umsetzung des Vorhabens nicht begonnen werden. Auch und gerade wenn diese Vorgänge nicht in der Entscheidungssphäre der Konsensinhaberin liegen, stellen sie wichtige Gründe dar, welche eine Fristerstreckung rechtfertigen.

6.29 Mitzuberücksichtigen war auch, dass im Zuge der Rechtsmittelentscheidung keine Anpassung der Fristen erfolgte, weshalb auch davon auszugehen ist, dass die

ursprünglich festgelegte Frist schon für die Umsetzung des Vorhabens nicht mehr ausreichend war.

6.30 Zusammenfassend sind die angeführten Gründe jedenfalls als wichtige Gründe im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen.

6.31 Der Antrag ist nachvollziehbar und schlüssig begründet und steht aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens der beantragten Fristverlängerung kein Hindernis entgegen.

6.32 Die beantragte Frist ist jedenfalls für die Umsetzung ausreichend und angemessen.

6.33 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadt St. Pölten, z.H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
2. Marktgemeinde Ober-Grafendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 2, 3200 Ober-Grafendorf
3. Stadtgemeinde Wilhelmsburg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 3150 Wilhelmsburg
4. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
5. Magistrat der Stadt St. Pölten
als BVB
6. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
7. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a